

Freie Landschaft Schweiz

Däderizstrasse 61
2540 Grenchen

info@are.admin.ch

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie & Kommunikation
3003 Bern

Grenchen, den 17. Mai 2022

Stellungnahme

zu den vorgeschlagenen Anpassungen des Energiegesetz EnG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Freie Landschaft Schweiz, welcher sich für eine vernünftige Raumplanung und Energiepolitik engagiert, dankt Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren über die vorgeschlagene Änderung des Energiegesetzes (EnG) vom 2. Februar 2022. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung und danken Ihnen, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

1. Aktuelle energiepolitische Lage

Die aktuelle Energiepolitik wird durch das Energiegesetz vom 30. September 2016 bestimmt. Gleichzeitig mit dem Energiegesetz (EnG) hat das Stimmvolk im Mai 2017 eine Änderung des Kernenergiegesetzes angenommen, welche Rahmenbewilligungen für neue Atomkraftwerke und die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente verbietet.

Art. 3 EnG fordert, dass der Stromkonsum bis 2035 um 13% abnehmen soll und der übrige Energieverbrauch um 43%. Die neuen erneuerbaren Energien sollen im Jahr 2050 die wegfallenden 24 Milliarden kWh Nuklearenergie teilweise ersetzen.

Jetzt, gut vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes liefern die neuen erneuerbaren Quellen folgende Beiträge an die schweizerische Stromversorgung:

Photovoltaik	2599 Millionen kWh	4,0%
Biomasse	395 Millionen kWh	0,6%
Biogas	389 Millionen kWh	0,6%
Wind	145 Millionen kWh	0,2%
Geothermie	0 kWh	0,0%

Seit 20 Jahren genügt die einheimische Stromproduktion für die Landesversorgung im Winter nicht mehr zuverlässig. Wir importieren in zunehmendem Mass Strom, vorwiegend aus Deutschland und Frankreich. Vor diesem Hintergrund wurde das Atomkraftwerk Mühleberg abgestellt, in Frankreich und Deutschland hat man ebenfalls Atomkraftwerke vom Netz genommen. Nun zeigt sich in erschreckendem Masse, dass der Strom bei uns und in unseren Nachbarländern knapp wird. Der Bundesrat hat deshalb, angeregt durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) vor möglichen Engpässen gewarnt, zur Vorsorge aufgerufen und schlägt vor, eine strategische Wasserreserve anzulegen und Reserve-(Gas-) Kraftwerke zu beschaffen.

Seit Ende 2018 ist der Klimawandel plötzlich *das* Thema in der Energie- und Umweltpolitik. Seit der Bundesrat am 29. August 2019 den Wunsch geäussert hat, die Schweiz soll per 2050 per Saldo kein CO₂ mehr emittieren («Netto Null»-Strategie), hat die Energiepolitik eine völlig neue Qualität angenommen. Sie müsste eigentlich von Grund auf neu gedacht werden. Die erneuerbaren Energien müssen nun einerseits die Atomenergie (rund 24'000 GWh), andererseits die fossilen Energieträger (deutlich über 50'000 GWh) ersetzen. So ist das jedoch im aktuell gültigen Energiegesetz nicht vorgesehen.

Im aktuellen Energiegesetz sind für 2035 nur 11'400 GWh zusätzliche jährliche Stromproduktion durch neue Erneuerbare vorgesehen. Das ist weit von den eigentlichen Zielen entfernt und absolut unrealistisch.

Das aktuelle Energiegesetz ist daher völlig ungeeignet, die kurz- und langfristigen Herausforderungen der Schweizer Energieversorgung zu lösen!

2. Zur Verfügung stehende Technologien

Sowohl die zu ersetzende Atomkraft wie auch die zu ersetzenden fossilen Energieträger sind beides steuerbare Energiequellen: Atomkraft produziert stetig mit höchster Leistung, Diesel und Heizöl sind speicherbar, flexibel einsetzbar und haben eine hohe Energiedichte. Die neuen Erneuerbaren Geothermie, Wasserkraft, Solar- und Windenergie dagegen unterscheiden sich stark in der Flexibilität.

Da es gilt, die Atomkraft und die Fossilen zu ersetzen, müssen drei Faktoren berücksichtigt werden: Die Energieproduktion über das Jahr, insbesondere im Winterhalbjahr (GWh), die Leistung der zu errichtenden Kraftwerke (MW) und die Fähigkeit der zur Verfügung stehenden Technologien, flexibel und marktorientiert zu produzieren (Art. 12 Abs. 5 EnG). Damit ist gemeint, dass man die Kraftwerke jederzeit ein- und ausschalten kann.

Die Grosswasserkraft – wir gehen von Speicherkraftwerken aus, da es in der Vorlage vor allem um neue Speicherkraftwerke geht – ist in der Lage, hohe Leistungen abzugeben und höchst flexibel zu produzieren. Grosse Speicherseen zeichnen sich aber nicht durch eine grosse Jahresproduktion, sondern durch ihre Speicherkapazität aus.

Es ist wichtig, dass man die *jährliche Eigenproduktion* und die *Speicherkapazität* auseinanderhält. Eine Aussage, „durch die in der gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft vom 13. Dezember 2021 festgelegten die neuen Speicherkraftwerke könnten 2'000 GWh zusätzliche *jährliche* Stromproduktion erwartet werden“, wäre zum Beispiel falsch. Diese neuen Speicherkraftwerke, welche der Runde Tisch Wasserkraft festgelegt hat, könnten die Strommenge von rund 2'000 GWh absolut speichern (Grösse des Speichers). Pro Jahr selber produzieren können sie aber nur etwas mehr als 1'000 GWh. Die Speicherseen müssten also zwei Jahre lang nicht genutzt werden, um 2'000 GWh gespeichertes Volumen zu erreichen. Wenn die neuen Kraftwerke aber über ein Jahr

2'000 GWh Strom produzieren sollten, müsste man 1'000 GWh Energie aus anderen Kraftwerken verwenden, um das für die Produktion nötige Wasser hochzupumpen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch diesen Speicherprozess selber wieder Verluste entstehen.

Zur Erinnerung: Es werden 24'000 GWh Strom benötigt, um die Atomkraft zu ersetzen. Weiter braucht es mindestens 50'000 GWh Strom, um die fossilen Energieträger zu ersetzen.

Die Solarenergie ist keine flexible Energiequelle und hat an konventionellen Lagen am Mittag an sonnigen Tagen eine hohe Leistungsspitze. Sie ist also teuer, weil das Netz massiv ausgebaut werden muss, um die hohen Spitzen zu bewältigen, und ausserdem braucht es massive Speichertechnologien: Entweder lokale Batterien, oder aber weit entfernte Stauseen, wobei es dann beim Energietransport zu Netzverlusten kommt. Die Solarenergie hat aber in der Schweiz über das ganze Jahr gesehen ein enormes Potential von bis zu 50'000 GWh, und mit geschickter Platzierung gegen Osten und Westen sowie an oft nebelfreien Lagen liesse sich eine über die Jahreszeiten und über einen Tag halbwegs gute Verteilung der Stromproduktion erreichen. Damit könnte die Atomkraft und ein Teil der Fossilen unter Vorbehalten ersetzt werden – unter der Voraussetzung, dass die nötigen Speicher zur Verfügung stehen.

Die Windkraft ist keine flexible Energiequelle, produziert rein zufällig und hat nur kurzfristig vorhersehbare Leistungsspitzen. Sie produziert 58% ihrer Jahresproduktion im Winterhalbjahr. Jedoch kann Windenergie nicht lokal gespeichert werden, was zu einem teuren Netzausbau und zu Netzverlusten führt, weil nur weit entfernte Speicherseen als Speicher infrage kommen. Das Potential der Windenergie in der Schweiz ist sehr gering: Während das BFE es auf 4'300 GWh schätzt, geht die UBS von etwas mehr als 1'000 GWh aus.

Zur Erinnerung: Es werden 24'000 GWh Strom benötigt, um die Atomkraft zu ersetzen. Weiter braucht es mindestens 50'000 GWh Strom, um die fossilen Energieträger zu ersetzen.

3. Diskussion der bundesrätlichen Vorschläge aus technischer Sicht

Vorgeschlagen wird nun, dass die Kantone die „bedeutendsten Wasser- und Windkraftwerke“, die der Bund im Rahmen eines Konzepts festlegt, in einem kantonalen Verfahren bewilligen. Bei der Windenergie ist von 13 Projekten die Rede, welche insgesamt rund 800 GWh pro Jahr produzieren könnten. Bei der Wasserkraft ist einerseits von den 15 Projekten die Rede, welche der Runde Tisch festgelegt hat, andererseits von weiteren Projekten. Es ist davon auszugehen, dass die damit gemeinten „bedeutendsten Wasserkraftwerke“ nicht mehr als total 1'500 GWh Jahresproduktion aufweisen.

Somit beträgt das Total der angestrebten Zunahme von erneuerbarer Stromproduktion rund 2'300 GWh, wovon zwei Drittel steuerbar und ein Drittel nicht steuerbar anfällt.

Zur Erinnerung: Es werden 24'000 GWh Strom benötigt, um die Atomkraft zu ersetzen. Weiter braucht es mindestens 50'000 GWh Strom, um die fossilen Energieträger zu ersetzen.

In Anbetracht dessen ist der Nutzen der vorgeschlagenen Anpassungen äusserst gering. Es können nicht einmal ein Zehntel der Ziele der Energiestrategie 2050 (Stand 2016, Ersatz der Atomkraft) und nur rund 3% der aktuellen klima- und energiepolitischen Ziele (Ersatz der Atomkraft und der fossilen Energieträger) erreicht werden, obwohl damit bereits die „bedeutendsten“ Standorte vollständig ausgeschöpft und verbaut würden.

4. Folgen der Vorschläge des Bundesrates

Durch den Zubau der bedeutendsten Standorte mit Wind- und Wasserkraftwerke würden zahlreiche Landschaften neu industrialisiert oder mit Wasser geflutet. Geht man davon aus, dass bei zwölf von 15 Projekten in der gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft bereits eine Anlage besteht, und nimmt man dreizehn Windparks an, die sieben oder mehr Turbinen aufweisen, nicht ausschliesslich in der Romandie liegen und die noch nicht öffentlich aufgelegt wurden, so kommt man auf 16 bisher von Kraftwerk-Projekten verschonte Landschaften, die neuerdings industrialisiert oder geflutet würden:

- 1) Rückzugsgebiet des Gornergletschers am Matterhorn VS
- 2) Rückzugsgebiet des Oberaletschgletschers VS
- 3) Rückzugsgebiet des Triftgletschers BE
- 4) Mont de Boveresse im Val-de-Travers NE
- 5) Hügelzug „Haute Borne“ bei Delémont JU
- 6) Gebiet « Provence » zwischen Chasseron VD und Creux-du-Van NE
- 7) Le Gibloux FR
- 8) Waldkrete « L'Echelette » am Chasseral BE/NE
- 9) Die Kreten rund um Romont FR
- 10) Monts de Vuisternens bei Romont FR
- 11) Erste Jurakette auf dem Romontberg BE
- 12) Zweite Jurakette auf dem Montoz BE
- 13) Bewaldeter Wellenberg bei Frauenfeld TG
- 14) Bantiger-Gebiet rund um Bern BE
- 15) Linth-Ebene zwischen Tuggen, Reichenburg und Schübelbach SZ
- 16) Lumnezia-Gebiet, Surselva GR

Um einen Zehntel der Energiestrategie 2050 und 3% der aktuellen energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erreichen, müssten also 16 Landschaften neu industrialisiert oder geflutet werden.

Dabei zeigt sich vor allem, dass nur drei Landschaften von der Wasserkraft betroffen wären, nämlich jeweils ein Rückzugsgebiet eines eher mässig sichtbaren Gletschergebiets in den Alpen. Hingegen wären 13 Landschaften betroffen, die weit herum sichtbar wären. Die Windparks lägen mitten im besiedelten Gebiet. All diese Projekte zusammen wären aber nur in der Lage, 3 Promille des Schweizer Energie- oder Strombedarfs zu decken (800 GWh von aktuell 240'000 GWh).

Es ist aber davon auszugehen, dass die 800 GWh, welche prognostiziert werden, mit diesen Windparks nicht erreicht werden. Die Zahlen im Erläuterungsbericht sind viel zu hoch gegriffen. Der zweitgrösste noch nicht realisierte Windparks in der Schweiz, der Windpark Mont de Boveresse, hätte 18 Turbinen und könnte höchstens 80 GWh produzieren, nicht aber 100 GWh, wie der Bericht behauptet, insbesondere, weil der Park in einem für die Biodiversität äusserst sensiblen Standort geplant ist. Realistisch sind also rund 600 GWh, die sich mit diesen Projekten realisieren lassen würden. Wir verweisen dabei auf den Windpark Gries am Nufenenpass, der 2021 nur einen Auslastungsgrad von 7.1% auswies. Das heisst, der Windpark hat umgerechnet an nur 622 von 8760 Jahresstunden die volle Leistung geliefert. Beim Windpark Gotthard resultierte ein Auslastungsgrad von 10.5%. Beide Windparks erfüllten die Erwartungen überhaupt nicht, die Produktionszahlen liegen deutlich unter den Vorhersagen.

5. Zwischenfazit

Es lässt sich damit sagen, dass ein erheblicher Unterschied zwischen den Zielen im Bereich Wasserkraft und den Zielen im Bereich Windenergie besteht.

Bei der Wasserkraft können zwölf bereits existierende Anlagen vergrössert werden, ohne einen neuen Ersteingriff zu verursachen. Mit drei zusätzlichen, neuen Anlagen könnten insgesamt rund 1'300 GWh Strom produziert und 2'000 GWh Strom gespeichert werden.

Bei der Windenergie würden alle Projekte einen Ersteingriff in eine bisher von grosser Industrie und Kraftwerken verschonte Landschaft bedeuten. 13 neue Projekte würden 600 GWh unregelmässige, nicht steuerbare Stromproduktion ergeben, was den verursachten Schaden an der Landschaft, den Tieren, Pflanzen und den Anwohnern nicht rechtfertigt.

Folglich stellen wir folgenden **Antrag**:

- **Die vorgeschlagenen Anpassungen im Energiegesetz (Art. 9a und Art. 10a) sollen nur für die Wasserkraft gelten. Die Windenergie (Realisierung von den „bedeutendsten Anlagen“) ist aufgrund der zu erwartenden Umweltschäden und dem verhältnismässig sehr geringen Ertrag zu streichen.**

Die Anpassungen haben sich auf die Wasserkraft und auf die Solarenergie zu fokussieren. Die Wasserkraftprojekte können meistens in bereits verbauten Landschaften realisiert werden, die Solarenergie hat als einzige Technologie ein grosses Potential (vorbehalten bleibt das Speicherproblem). Die Politik ist aber gefordert, den Grundsatzentscheid von 2016 infrage zu stellen und über alle Technologien zur Produktion von klima- und umweltfreundlichen Strom nachzudenken. Die Schweiz ist aufgrund der 2016 beschlossenen Technologieverbots nicht imstande, im Bereich der Nukleartechnik zu forschen, während derzeit in Belgien 100 Millionen Euro Forschungsgelder ausgegeben werden, um neue Technologien zu erforschen.

6. Missachtung der kommunalen Stimmbevölkerung

Der Bundesrat schlägt konkret vor, für diese „bedeutendsten Projekte“, namentlich 13 im Bereich der Windkraft, die Kantonsregierungen mit der Planung zu betrauen. Damit sollen die betroffenen Gemeinden entmachteter werden.

Bis anhin hat in 24 von 26 Kantonen (Ausnahmen: Fribourg und Solothurn) jeweils die Stimmbevölkerung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne die Kompetenz, über die Raumplanung zu entscheiden. Nur in ganz wenigen Kantonen, so im Kanton Neuenburg, ist die Raumplanung Sache der Kantone, allerdings haben auch dort die Gemeinden Mitspracherecht. Auch in den Kantonen Fribourg und Solothurn konnte und kann sich die lokale Bevölkerung jeweils direkt oder indirekt zu geplanten Kraftwerksprojekten, namentlich zur Windenergie, äussern.

Geht man davon aus, dass die Projekte Boveresse NE, Haute-Borne JU, Provence VD, Gibloux FR, Quatre Bornes BE/NE, Romont FR, La Sonnaz FR, Linthebene SZ, Vechigen BE, Court BE, Romont BE, Esserta FR, Vuisternens FR, Montperreux NE, Thundorf TG, Grandevent VD und Lumnezia GR infrage kämen, um auf der „Liste der bedeutendsten Anlagen“ zu figurieren, so stellt man Folgendes fest:

- 13 von 17 möglichen Projekten liegen in der Romandie. Die Westschweiz hätte also massiv unter der Anbauschlacht des Bundes zu leiden.

- Bei den Windparks Gibloux FR, Romont FR, La Sonnaz FR und Vuisternens FR hat sich die kommunale Bevölkerung an Abstimmungen jeweils mit 89% bis 99% negativ zum Windpark geäußert.
- Der Windpark Quatre Bornes wurde von der Bevölkerung von Sonvilier BE an der Urne abgelehnt.
- Der Windpark Vechigen BE wurde vom Gemeinderat wegen des Widerstands der lokalen Bevölkerung sistiert.
- Der Windpark Lumnezia wurde an der Urne mit 60% der abgegebenen Stimmen von der Stimmbevölkerung in der betroffenen Gemeinde abgelehnt.

Von den 17 infrage kommenden Projekten wurden also sieben Projekte bereits an der Urne oder an einer Gemeindeversammlung abgelehnt oder sistiert. Kein einziges Projekt wurde von der Stimmbevölkerung genehmigt.

Sollten also die Gemeinden entmachtet und die Kantone mit dem Planungsauftrag betraut werden, würde sich der Bund über die Meinung der lokalen Stimmbevölkerung hinwegsetzen. Die Energiestrategie 2050 würde damit die Unterstützung des Volks vollends verlieren. Das kann nicht im Interesse des Bundes liegen.

7. Verfassungswidrige Entmachtung der Gemeinden

Zu guter Letzt stellen wir uns, wie verschiedene Schweizer Rechtsprofessoren (u. a. Prof. Dr. Alain Griffel), auf den Standpunkt, dass die vorgeschlagenen Anpassungen verfassungswidrig sind. Der Bund hat keine Kompetenz, wie vorgeschlagen in die Raumplanung der Kantone einzugreifen.

Auch das im Erläuterungsbericht genannte Gutachten von Aemisegger / Marti (2021) kann die Verfassungsvereinbarkeit der Vorschläge nicht stichhaltig begründen. So behaupten die Autoren zwar (Ziff. 68):

„Die Verfasser der vorliegenden Studie gehen anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Grundlagen von einer hohen Wichtigkeit der von ihnen vorgeschlagenen Gesetzgebungsvorschriften aus und halten sie deshalb für verfassungskonform“

Die Autoren stützen sich dabei auf die Einschätzung von Prof. Dr. Alain Griffel (Fn. 58, Grundsatzgesetzgebungskompetenz, S. 16; Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, BBl 2013 7561, 7740), wie folgende Textstelle aus Ziff. 65 belegt:

„Da dem Bund im Energie- Raumplanungs- und Wasserrecht wie erwähnt nur Grundsatzgesetzgebungskompetenzen zustehen, sind seine gesetzgeberischen Möglichkeiten in diesem Bereich stark eingeschränkt. Er kann nur Fragen regeln, welche zur Umsetzung der Raumplanung und zur Verwirklichung der Energiepolitik des Bundes von absolut entscheidender Bedeutung sind. Trotz seiner beschränkten Kompetenzen in diesen Bereichen darf er dennoch Konzepte erarbeiten (Art. 13 RPG) und für solche Fragen auch direkt anwendbare planerische Detailregelungen erlassen. Er «darf gestützt auf Art. 75 Abs. 1 BV den gesamten Sachbereich Raumplanung regeln, muss den Kantonen aber substanzielle Regelungsspielräume belassen, die über blosse Vollzugsregelungen hinausgehen. Die Regelungsdichte (Detaillierungsgrad) ist deshalb – übers Ganze gesehen – tendenziell tief zu halten.» Sinngemäss gleich verhält es sich hinsichtlich der Energiepolitik.“

Eben zitierter Rechtsprofessor Dr. Alain Griffel (Universität Zürich) hat sich aber im „Bund“ vom 3. Februar 2022 konkret zu den vorliegenden Vorschlägen wie folgt geäußert:

„Alain Griffel, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich, hält ihn rechtlich gar für unzulässig. «Der Bund verfügt über keine Zuständigkeit, den Kantonen ein solches konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorzuschreiben.» Es sei Sache der Kantone, zu entscheiden, ob und wo sie ein solches Verfahren einführen wollten. Man möge das bedauern. «Wenn man dies aber korrekt ändern will, muss man die Bundesverfassung entsprechend anpassen.»“

Es ist daher klar, dass es nur die persönliche, nicht stichhaltig begründbare Meinung der Autoren ist, dass der Bund in die Kompetenz der Kantone eingreifen und konzentrierte Plangenehmigungsverfahren vorschreiben dürfe. Die gesetzgeberischen Kompetenzen des Bundes sind, wie die Autoren selber treffend schreiben, stark eingeschränkt.

Einerseits kann der Bund nicht für „bedeutende Projekte“, die er nach noch nicht abschliessend definierten Kriterien festlegt, ein Spezial-Verfahren festlegen, wie das aktuell vorgeschlagen wird.

Andererseits kann der Bund nicht den Kantonen vorschreiben, dass die Kantonsregierungen für die Planung von Windkraft- und Wasserkraft-Projekten Planungsbehörden sind. Es ist Sache jedes einzelnen Kantons, zu entscheiden, ob er die Planung von Kraftwerken den Gemeinden überlässt oder die Kantonsregierung als Planungsbehörde ernennt. Die Raumplanung ist Sache der Kantone (BV Art. 75 Abs. 1 Zweiter Satz). Der Bund kann zwar Grundzüge festlegen, er kann die Kantone aber nicht über den Gesetzesweg zu raumplanerischen Tätigkeiten zwingend verpflichten. Schon gar nicht kann er den Bau von „bedeutendsten Projekten“ durchsetzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen müssten also auf dem Verfassungsweg erarbeitet werden, und dabei führte kein Weg an einer nationalen Volksabstimmung vorbei.

Wir stellen daher den Antrag:

- Die vorgeschlagenen Artikel 10a sowie 14a sind ersatzlos zu streichen.

8. Alternativen

Freie Landschaft Schweiz ist es ein Anliegen, die Verfahren zur Planung von Windparks und Wasserkraftwerken zu beschleunigen. Das kann einerseits durch ein konzentrierteres Plangenehmigungsverfahren erreicht werden, wie das verschiedene Kantone (z. B. Bern) bereits heute handhaben. Dort werden die Nutzungsplanungen mitsamt der Baubewilligung und dem Starkstrom-Verfahren zusammengelegt, dazu kommen Rodungs- und weitere Bewilligungen, die koordiniert werden. Eine weitere Möglichkeit wäre es, auf dem Instanzenweg eine der meist zwei kantonalen Beschwerdeinstanzen zu entfernen. Heute kann gegen eine Nutzungsplanung zuerst bei der Gemeinde, dann beim Kantonalen Amt respektive bei der Kantonsregierung, danach beim Kantonalen Verwaltungsgericht und am Ende beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden. Da jedoch die Kantone meistens schon die kommunalen Nutzungspläne vorprüfen und diese genehmigt haben, wäre es sinnvoller, allfällige Beschwerden jeweils direkt beim Kantonalen Verwaltungsgericht platzieren zu können.

9. Fragwürdige Aussagen im Erläuterungsbericht

Im Übrigen bedauern wir die folgenden Formulierungen im Erläuterungsbericht der Vorlage. Es ist nicht Aufgabe des Bundesrates, die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu diktieren. Dies stellt eine krasse Verletzung der Gewaltenteilung dar.

„Das neue Konzept für erneuerbare Energien soll dazu beitragen, die Rechtsprechung in diesem Bereich zu erleichtern. Werden die vom Bundesrat im Konzept für erneuerbare Energien getroffenen planerischen Ermessensentscheide im Plangenehmigungsverfahren mit Begehren um akzessorische bzw. vorfrageweise Überprüfung in Frage gestellt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Gerichte diese bundesrätlichen Entscheide nicht ohne triftige Gründe umstossen werden. Es ist zu erwarten, dass sie sich Zurückhaltung auferlegen. Rückweisungsentscheide wie jener des Bundesgerichts betreffend den Ausbau des Grimselstausees (BGE 147 II 164) sollen so künftig vermieden werden.“

Wir bitten Sie daher, auf die vorgeschlagene Anpassung des Energiegesetzes zu verzichten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Elias Meier, Präsident



Michel Fior, Generalsekretariat